



ÖVE/ÖNORM

E 8001-4-58

Ausgabe: 2001-05-01

Auch Normengruppe 330

Ungleich (NEQ) HD 384.4.482 S1:1997

Ersatz für siehe Nationales Vorwort

ICS 13.220.01;
91.140.50

Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und ≈ 1500 V Teil 4-58: Bauliche Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie Hohlwände

Erection of electrical installations with rated voltages up to ~ 1000 V and ≈ 1500 V –
Part 4-58: Building constructions with or containing combustible building materials and
hollow walls

Réalisation des installations électriques de tension nominale jusqu'à ~ 1000 V
et ≈ 1500 V – Partie 4-58: Bâtiments construits avec ou contenant des matériaux de
construction combustibles et des murs creux

**Dieses Dokument hat sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN
BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als
auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-58 Seiten 2 bis 6

Medieninhaber und Hersteller: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, A-1010 Wien
Österreichisches Normungsinstitut, A-1021 Wien
Copyright © ÖVE/ON - 2001. Alle Rechte vorbehalten;
Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger
nur mit Zustimmung des ÖVE/ON gestattet!
Verkauf von in- und ausländischen Normen und technischen Regelwerken durch:
ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien
Tel.: (+43-1) 213 00-805, Fax: (+43-1) 213 00-818, E-Mail: sales@on-norm.at,
Internet: <http://www.on-norm.at>
Regelwerke für die Elektrotechnik auch erhältlich bei: Österreichischer Verband für
Elektrotechnik (ÖVE), Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Telefon: (+43-1) 587 63 73,
Telefax: (+43-1) 586 74 08, E-Mail: verkauf@ove.at, Internet: <http://www.ove.at>

Fach(normen)ausschuss
FA/FNA E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Preisgruppe 4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	2
58.1 Anwendungsbereich	3
58.2 Normative Verweisungen	3
58.3 Begriffe	3
58.4 Verhindern von Bränden.....	3
58.5 Auswahl und Montage elektrischer Betriebsmittel	4
Anhang A (informativ): Leitungen und Kabeln (Beispiele).....	5
Anhang B (informativ): Literaturhinweise	6

Vorbemerkung

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischen Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Die Reihe ÖVE-EN 1 wird künftig als Reihe ÖVE/ÖNORM E 8001 erscheinen. In der Übergangsfrist werden Teile von ÖVE-EN 1 und Teile von ÖVE/ÖNORM E 8001 bestehen, die gegebenenfalls gemeinsam angewendet werden müssen.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Als Basis für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 384.4.482 S1 teilweise verwendet. Die Abschnittnummern des HDs sind am rechten Rand in eckigen Klammern angeführt. Nationale Ergänzungen sind mit [–] gekennzeichnet.

Erläuterung zum Ersatzvermerk

Die vorliegende ÖVE/ÖNORM ersetzt ÖVE-EN 1 Teil 4 § 58:1980.

Da die zu ersetzende ÖVE-EN 1 Teil 4 § 58:1980 mit der ETV 1996 verbindlich erklärt ist, kann die Zurückziehung dieser ÖVE erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

58.1 Anwendungsbereich

[482.0]

Diese ÖVE/ÖNORM gilt für die Auswahl und Montage von elektrischen Betriebsmitteln in baulichen Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie in Hohlwänden.

ANMERKUNG:

Dieser Hauptabschnitt schreibt Mindestanforderungen vor.

58.2 Normative Verweisungen

[–]

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖVE EN 50085 Reihe	Elektroinstallationskanalsysteme für elektrische Installationen
ÖVE EN 50086 Reihe	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Installationen
ÖNORM B 3800 Reihe	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

58.3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die folgenden Begriffe:

58.3.1 bauliche Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen

[–]

Wände, Decken, Fußböden oder Verkleidungen aus oder mit leicht oder normal brennbaren Stoffen (siehe ÖNORM F 1000-2 und ÖNORM B 3800) wenn in oder an diesen elektrische Betriebsmittel oder Leitungsanlagen angebracht werden.

Hierzu gehören z.B. Holzhäuser, Holzriegelbauten, Holzblockhäuser, Zwischenwände oder Decken aus Holz oder Holzspanplatten, Wände mit Wärmedämmung aus Holzwole, Schafwole, Papierhäcksel.

Nicht brennbare Wände, Decken oder Fußböden mit brennbaren Belägen gehören nicht dazu.

58.3.2 Hohlwände

[–]

Wände aus Unterkonstruktionen, abgedeckt mit Platten, Verputz (Gips), Holz oder Verschalung. Hohlwände können auch fabrikfertig hergestellt sein. Es wird zwischen brennbaren und nicht brennbaren Hohlwänden unterschieden.

58.4 Verhindern von Bränden

[–]

58.4.1 Allgemeines

[482.2]

Elektrische Betriebsmittel dürfen keine Entzündung von brennbaren Wänden, Fußböden und Decken verursachen. Dies kann erreicht werden durch:

- Verhinderung von Entzündung, die durch Isolationsfehler verursacht werden kann und
- geeignete Auswahl und Montage der elektrischen Betriebsmittel.

58.4.2 Maßnahmen für brennbare Hohlwände

[482.1.7, –]

58.4.2.1 Leitungs- und Kabelsysteme (-anlagen) müssen bei Isolationsfehlern geschützt werden:

- a) In TN- und TT-Systemen mit Fehlerstrom-Schutzschaltern mit einem Nennfehlerstrom von $I_{\Delta N} \leq 0,3 \text{ A}$;

Wo widerstandsbehaftete Fehler einen Brand entzünden können, zum Beispiel bei Deckenheizungen mit Flächenheizelementen, muss der Nennfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 0,03 \text{ A}$ betragen.

- b) In IT-Systemen mit Isolationsüberwachungseinrichtungen mit akustischer und optischer Meldung. Beim Auftreten eines zweiten Fehlers muss die Abschaltung sichergestellt sein.

Durch entsprechende Information muss die schnelle Behebung des 1. Fehlers ermöglicht werden.

58.4.2.2 Innerhalb jeder Umhüllung von Kabeln oder Leitungen ist ein Schutzleiter, der an die Erdungsanlage angeschlossen ist, mitzuführen.